

und zugleich berechtigt geworden, das ganze von ihrem Ehemanne hinterlassene Vermögen, auch soweit solches ihrem Sohne Siegfried zugefallen, selbständig zu verwalten. In ihrem Auftrage hat der Rechtsanwalt L. schon nach dem Erscheinen der Nummer 32 des Jahrganges 1885 der oben erwähnten Druckchrift den Beklagten mittelst Zuschrift vom 2. Dezember 1885 veranlaßt, jeder ferneren Veröffentlichung von Wagnerschen Briefen zur Vermeidung eines außerdem zu gewärtigenden civil- und strafrechtlichen Vorgehens sich zu enthalten, worauf der Beklagte am 11. Dezember 1885 durch seinen Bevollmächtigten, den Rechtsanwalt L., erwidert hat, daß er eine bindende Erklärung über die künftige Unterlassung des Abdruckes Wagnerscher Briefe abzugeben nicht willens sei, vielmehr in dieser Beziehung sich volle Redaktionsfreiheit vorbehalten müsse.

Über vorstehende Thatsachen sind die Parteien einig, nicht minder darüber, daß ebenso wie die in den Nummern 32, 35 und 36 des Jahrganges 1885 des »Orchesters« veröffentlichten drei Wagnerschen Briefen auch die übrigen von Wagner an U. gerichteten, von dem Empfänger gesammelten 80 Briefe nicht bloß mit rein persönlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, sondern gleichzeitig künstlerische Fragen und zwar zum Teil dieselben, deren nähere Ausführung in den während der Jahre 1849—1852 erschienenen Schriftwerken Wagners »Kunst und Revolution«, »Kunstwerk der Zukunft« und »Oper und Drama« zu finden ist, zur Sprache bringen und dadurch der Wert, den sie an sich besitzen, erhöht wird.

Die Klägerin hat unter Vorbehalt der aus dem bereits erfolgten Abdrucke der fraglichen Briefe herzuleitenden Entschädigungsforderung den Antrag gestellt:

- a) den Beklagten zu verurteilen anzuerkennen, daß ihm kein Recht zustehe, die Briefe Richard Wagners an den Kammermusikus U. zu veröffentlichen,
- b) dem Beklagten aufzugeben, der Veröffentlichung dieser Briefe bei festzusetzender angemessener Strafe für jeden Einzelfall der Veröffentlichung sich zu enthalten und bei gleicher Strafe die Veröffentlichung durch Dritte in der von ihm redigierten periodischen Druckchrift: »Das Orchester« zu unterlassen.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt, weil in seinem Verhalten keine Verletzung eines Autorrechts zu erblicken sei. Übrigens hat er noch angeführt, daß er den Abdruck der Briefe auf Grund von Abschriften bewirkt habe, welche durch Musikfreunde, denen die Tochter U.s die Originalbriefe mitgeteilt gehabt, angefertigt und ihm zum Zwecke der Veröffentlichung überlassen worden seien.

Die in erster Instanz ergangene

Entscheidung

verurteilte den Beklagten in Gemäßheit des Klagantrags unter a, weist im übrigen die Klage ab und verfügt wegen der Prozeßkosten c.

Gründe:

»Die Frage, ob und in welchem Umfange Briefe gegen Nachdruck geschützt sind, ist in dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, nicht besonders entschieden. Die Motive des im November 1868 dem Bundesrat vorgelegten, an den Reichstag nicht gekommenen ersten Entwurfs sprachen zwar prinzipiell den Grundsatz aus, daß Briefe den strengsten Schutz gegen unbefugte öffentliche Mitteilung in Anspruch nehmen könnten; eine dem entsprechende Bestimmung wurde jedoch, nachdem dieselbe von der öffentlichen Kritik für bedenklich erachtet worden war, in die späteren Entwürfe und in das schließliche Gesetz nicht aufgenommen, indem man von der Annahme ausging, daß die Schutzberechtigung der Briefe nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes zu entscheiden sei;

vergl. Dambach, Urheberrecht, Seite 20.

Mit dieser Annahme schloß man sich übrigens der bis dahin in der Partikulargesetzgebung und Litteratur betreffs der Briefe zur

Geltung gebrachten Anschauung an, indem die in Anlehnung an die Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 in den Landesgesetzen gebrachten Ausdrücke »litterarische Erzeugnisse«, »Werke der Litteratur«, »Werke der Wissenschaft und Kunst« von litterarischen Erzeugnissen jeder Art verstanden wurden und man Briefen nur insoweit, als sie sich hierunter subsumieren ließen, eine Schutzberechtigung zugestand;

vergl. Fuchsberger, die Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandels- und Reichsgerichts, VI. Band Seite 68 und Golt-Dammers Archiv für Preussisches Strafrecht, Band 9 Seite 534, wie denn überhaupt das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 von der Absicht einer Erbauung der Nachdruckgesetzgebung auf neuen Grundlagen entfernt war, vielmehr lediglich eine einheitliche Kodifikation auf dem Gebiete der Nachdruckgesetzgebung im Anschluß an die bisher maßgebenden, daher auch bei der Auslegung des Reichsgesetzes benutzbaren wissenschaftlichen Grundsätze des seitherigen Nachdruckrechts zu geben beabsichtigte;

vergl. Dambach, a. a. D. Seite 8, 9, 14 und Wächter, Autorrecht, 1875 Seite 44.

Da nun das Gesetz in § 1 nur »Schriftwerke« gegen Nachdruck schützt, so haben Briefe Anspruch auf Schutz nur unter der Voraussetzung, daß ihnen die Eigenschaft von Schriftwerken im Sinne des Gesetzes innewohnt;

vergl. auch Wächter, a. a. D. Seite 126 Note 48.

Der Ausdruck »Schriftwerk« wurde bei den legislativen Vorarbeiten zu dem in Rede stehenden Gesetze als derjenige gewählt, welcher sich relativ am besten zur Bezeichnung des zu schützenden Objekts eigne und am meisten den in der zeitherigen Partikulargesetzgebung hierfür gebrauchten verschiedenen Ausdrücken entspreche; vergl. Dambach, a. a. D. Seite 14.

Bezüglich der Interpretation des Ausdrucks »Schriftwerk« herrscht allseitiges Einverständnis darüber, daß als Schriftwerk im Sinne des Gesetzes nur das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors angesehen werden könne, während Meinungsverschiedenheit darüber herrscht, ob zum Merkmal eines schutzberechtigten Schriftwerks auch noch die Fähigkeit desselben gehöre, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, also Verlagsgegenstand zu werden;

vergl. die Citate bei Fuchsberger, a. a. D. Seite 67, 68, 69, hierunter namentlich Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Band 25 Seite 79 bis 81, wo diese Frage verneint wird.

Für die eine oder andere dieser Meinungen sich zu entscheiden, liegt gegenwärtig für das Gericht kein Anlaß vor, da die in Frage befangenen Briefe den Anforderungen von »Schriftwerken« zweifellos auch dann entsprechen würden, wenn man die Verlagsfähigkeit zu den essentiellen Merkmalen eines Schriftwerks rechnen wollte. Zunächst kann darüber ein Zweifel nicht obwalten, daß die drei in der mündlichen Verhandlung zum Vortrag gelangten, in den vorjährigen Nummern 32, 35 und 36 der musikalischen Zeitschrift »Das Orchester« enthaltenen Briefe Richard Wagners als Produkte einer eigenen geistigen Thätigkeit des Autors sich darstellen. In dem in Nr. 32 abgedruckten Briefe befindet sich bezüglich des von dem genannten Dichter-Komponisten damals geplanten Tondrama »Siegfried« eine Entwicklung desjenigen Grundgedankens, welcher der von ihm nachmals ins Werk gesetzten Aufführung des Festspiels »der Ring des Nibelungen« unterliegt, während die in den Nummern 35 und 36 abgedruckten Briefe in der Hauptsache Ansichten ihres Autors über die durch die modernen Lebensverhältnisse bedingte Stellung der Kunst und die damals für letztere maßgebenden Konstellationen reproduzieren. Und auch die auf persönliche Verhältnisse bezüglichen Particen der gedachten Briefe spiegeln — wie eine Durchsicht derselben an die Hand giebt — eine Gedankenthätigkeit wieder, welche ihnen den Stempel der eigensten geistigen Persönlichkeit ihres Autors ganz unverkennbar aufprägt. Das vom Gesetz für den Begriff des Schriftwerks aufgestellte Erfordernis einer eigenen individuellen Geistesthätigkeit des Autors, von welchem bei der Frage der Schutzberechtigung auch bei Briefen hervorragender Autoren, deren Persönlichkeit auch